

dem Neffen eben so gut zum Krieg übergehen, wie es das unter dem Oheim that.

Da die Verheirathung des Kaisers, die in diesen Tagen stattgefunden, seinen etwaigen Kriegsgedanken auch kein Hinderniß in den Weg legt, so müssen wir doppelt auf unserer Hut sein, wenn wir nicht die Kosten eines etwa ausbrechenden Krieges tragen wollen. Vor allen Dingen müssen wir fest zusammenhalten, die innern Zwistigkeiten, die unsere Widerstandskraft lähmen, vergessen und die liberalistische Unzufriedenheit mit unsern Regierungen bis auf die letzte Spur vernichten. Vermögen wir das nicht, so bauen wir Napoleon die Brücke zur „Rache für Waterloo“ und gehen einer Zukunft entgegen voll unausstilgbarer Schmach.

Zeitereignisse.

Se. Maj. der König haben folgende Allerhöchste Kabinetts-Ordre an den Kriegsminister erlassen: Auf den Mir von Ihnen gehaltenen Vortrag will Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 19. September 1848 nachgeben, daß jeder bei einem Truppentheile als einjähriger oder dreijähriger Freiwilliger eingetretene oder im Wege der Aushebung eingestellte Soldat, mit Genehmigung des betreffenden Truppen-Commandeurs, unmittelbar nach erfolgtem Dienst-Eintritt zur Ablegung der Portepée-Fähnrichs-Prüfung zugelassen werden darf. Indes soll die Extrahirung des Zeugnisses der Reise zum Portepée-Fähnrich erst nach zurückgelegter 6monatl. Dienstzeit und auf Grund des im §. 2 Meiner oben erwähnten Ordre vorgeschriebenen Dienst-Applikations- und Führungs-Attestes erfolgen können.

In der ersten Kammer wurde der Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, nach Ablauf der vorgeschriebenen 21tägigen Frist, in nochmaliger Abstimmung angenommen.

Die erste Kammer hat wegen ihrer Umbildung folgenden Beschluß gefaßt: Art. 1. Die erste Kammer wird durch k. Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder

auf Lebenszeit beruft. Art. 2. Mit der Publikation dieser k. Anordnung treten die Artikel 65, 66, 67 und 68 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 außer Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1 dieses Gesetzes an deren Stelle. Bis zur Publikation der Art. 1 genannten k. Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August 1852, betreffend die Bildung der ersten Kammer, in Kraft.

In der Sitzung der 2. Kammer wurden die Verhandlungen über die Aufhebung der Gemeindeordnung fortgesetzt und Art. 1 bis 4 der Regier. Vorlagen mit 184 gegen 142 Stimmen angenommen. Demnach wäre die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, sowie die Kreis- und Provinzial-Ordnung von selbigem Tage aufgehoben. Städteordnungen sollen 1) für die sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen und 2) für die Provinz Westphalen ergehen.

Nach einem Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 30. December v. J. haben die Zoll-Bereins-Regierungen beschlossen, die Betheiligung der Industriellen ihrer Staaten an der am 2. Mai d. J. in New York zu eröffnenden Gewerbe- und Kunst-Ausstellung in der Art zu begünstigen,

- 1) daß für diejenigen Gegenstände, welche von dem Haupt-Amte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung etc. und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels, zum Ausgange abgefertigt werden, bei dem Wiedereingange über dasselbe Haupt-Amt die Zollfreiheit zugestanden wird, sofern bei der Eingangsbefertigung der Gegenstände gegen die Identität derselben sich kein begründeter Zweifel herausstellt;
- 2) daß ausgangspflichtige Gegenstände zollfrei zum Ausgange verstattet werden, ohne dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung zu machen, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird, und
- 3) daß bei diesen Zollbefertigungen, sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange, jede sonst zulässige Erleichterung eintrete.